

5.5 – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Die Mindestforderung: In Lärmbereichen muss der Unternehmer verschiedene Lärmschutzmaßnahmen durchführen, um die Beschäftigten vor dauerhaften Gehörschäden durch Lärm zu schützen. Ein Betriebsbereich ist Lärmbereich, wenn dort der obere Auslösewert erreicht oder überschritten wird [ortsbezogener Mittelungspegel 85 dB(A)]. Lärmbereiche müssen u. a. – sofern technisch möglich – abgegrenzt werden. Außerdem dürfen die Beschäftigten dort nur arbeiten, wenn das Arbeitsverfahren es erfordert (Zugangseinschränkung).

Prämienpunkte gibt es, wenn alle Maschinen, die durch ihre Lärmemissionen einen Lärmbereich erzeugen, baulich getrennt aufgestellt werden. Diese bauliche Abtrennung sorgt dafür, dass die Beschäftigten außerhalb der baulichen Abtrennung nicht mehr in einem Lärmbereich arbeiten.

Nachweise: aussagekräftige Fotodokumentation des Vor-Ort-Zustandes (mit entsprechender Erläuterung)

